

keine Gespenster zeichnen, aber wenn man den geordneten Rechtszustand auf solche Weise lockert, wenn man das Rechtsgefühl im Volke auf solche Weise verwirrt, wenn man die Behörden auf solche Weise compromittirt und die Heiligkeit ihrer Aussprüche gefährdet, dann lösen sich alle Bande der Ordnung, und wir gelangen zu dem, was daraus folgen muß, zur Anarchie.

(Vielfaches Bravo auf den Galerien.)

Abg. Börcke: Die Erklärung der Herren Minister ist ein Ereigniß, ein Ereigniß für das Volk, ein Ereigniß für die Volksvertretung, ein Ereigniß besonders für die erste Kammer. Die erste Kammer hat niemals, seitdem sie überhaupt bestand, in die Ereignisse des Staatslebens wesentlich eingegriffen, sie ist sich auch in ihrer jetzigen Zusammensetzung namentlich bewußt, daß sie nichts gethan hat, wodurch insbesondere die abgegebene Erklärung der Herren Staatsminister veranlaßt worden ist. Wir haben zwar für dieselben kein votum ausgesprochen, kein Vertrauensvotum, dazu ist noch nicht Zeit und Gelegenheit gewesen, wir haben aber auch auf der andern Seite noch kein Misstrauensvotum ausgesprochen, dieses muß lediglich der Zukunft anheimgegeben bleiben, und in dieser Beziehung ist es zu beklagen, daß die Minister nicht erst weitere Ereignisse, nicht erst ihre weitere Stellung zur Volksvertretung abgewartet haben. Die Zukunft wird aber über dieses Ereigniß, was allerdings für den Augenblick bedauerlich erscheint, besonders auch über die Hebel dieses Ereignisses ein ernstes und strenges Urtheil fällen.

Präsident Joseph: Da kein Abgeordneter das Wort weiter ergreifen zu wollen scheint, so will ich in der Tagesordnung fortfahren. Auf derselben steht zunächst die Antwort der Regierung auf zwei gestern von Mitgliedern der Kammer eingebrachte Interpellationen; die Minister haben erklärt, unter den obwaltenden Verhältnissen auf dieselben nicht antworten zu wollen. Der weitere Gegenstand der Tagesordnung würde der Vortrag des Abg. Börcke sein in Betreff des Beweises des Lehngeldes und eines bezüglichen Rechtsfalles des Oberappellationsgerichts.

Abg. Börcke: In Folge der Kastenunterschiede und der bei diesen Kastenunterschieden hervorgegangenen, namentlich den sogenannten vornehmern Kasten eingeräumten Vorrechte sind auf den kleinen Grundbesitz immer mehr und mehr Lasten, namentlich sogenannte „gutherrliche Lasten“ gehäuft worden. Unter die kleinen Grundbesitzer rechne ich alle die, welche nicht zu den frühern Rittergutsbesitzern gehören, und fasse ganz besonders ins Auge diejenigen, die auf dem Lande zu den Gärtnern und Häuslern, und in den Städten zu den kleinen Hausbesitzern gezählt werden. In welcher Weise der kleinere Grundbesitz der ärmern Leute nach und nach belastet worden ist, geht aus den Mitteln hervor, welche von den bevorrechteten Classen dazu angewendet worden sind, Mittel, die keineswegs allenthalben gebilligt werden können. Es war ihnen nämlich da-

durch leicht, die gutherrlichen Anforderungen gegen den kleinen Grundbesitz zu vermehren, weil sie hinreichende Geldmittel in den Händen hatten, um durch Prozesse Grundlasten einzuführen; es war ihnen dadurch leicht, weil sie äußere Bildung sich aneignen konnten, um sich theils die nöthige Umsicht, ich will auch sagen, die gehörige Schlaubeit anzueignen und alle Mittel für ihre Zwecke in Bewegung zu setzen; es war ihnen besonders dadurch leicht, daß sie bei der vormaligen Ständeversammlung die ausschließliche Vertretung hatten, die kleinen Grundbesitzer aber nicht mit sprechen konnten. Aus dem letzten Grunde ist es gekommen, daß nach den ursprünglichen Rechtsgrundsätzen, die namentlich in Betreff der bäuerlichen Grundlasten in den Constitutionen vom Jahre 1572 niedergelegt sind, z. B. rücksichtlich des Lehngeldes späterhin Ausnahmebestimmungen in die Gesetzgebung übergegangen sind. Dazu rechne ich das Generale vom 3. November 1751. Hierin ist bestimmt worden, daß, wenn ein Lehnherr in drei verschiedenen Fällen des Ortes während der Verjährungszeit nachweist, Lehngelder gefordert und erhalten zu haben, die Regel wider alle Lehnsleute des Ortes streitet, die andern Ortsbewohner haben damit bei der Forderung des Gutherrn nur das traurige Recht des Gegenbeweises. Außerdem sind noch andere Bestimmungen in Kraft getreten, die den Beweis der Lehngelderberechtigung erleichtern. Auf der andern Seite aber war die Selbstständigkeit der höhern Richterbehörden, insbesondere des frühern Landesappellationsgerichts und des Oberappellationsgerichts so groß, daß die Beweisführung in solchen Fällen nicht leicht genommen wurde, und so kam es, daß die Nachtheile, welche aus der Gesetzgebung flossen, durch die feste Haltung der Richter einigermaßen wieder neutralisirt wurden. Daher kam es freilich auch, daß sich bei den Landleuten ein so bedeutend großes Vertrauen auf das Oberappellationsgericht entwickelte, und aus diesem Vertrauen wieder eine so große Sorglosigkeit der einzelnen Gerichtsuntergebenen rücksichtlich deren Grundlasten erzeugen konnte, daß daraus in der neuesten Zeit empfindliche Nachtheile für sie erwachsen sind. In neuester Zeit haben sich nämlich die Umstände in mancher Beziehung geändert, die Präjudicien mancher Richterbehörden lassen keine Erleichterung der Beanspruchten bei der Beweisführung in Betreff der gutherrlichen Forderungen zu. Insbesondere hat der Rechtsfall des Oberappellationsgerichts, welcher den 7. December 1847 gegeben worden ist, und der in einer der ersten Nummern des Gesetzblattes des vorigen Jahres steht, eine vollkommene Umänderung der Verhältnisse herbeigeführt; nunmehr ist ausgesprochen, es soll, wenn die Frist der Anerkennung des Grund- und Hypothekenbuchs durch Stillschweigen abgelaufen ist, angenommen werden, daß die gutherrlichen Lasten, welche im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen sind, als rechtliche vermuthet bestehen, den Verpflichteten wird nichts zustehen, als der Gegenbeweis. Nun muß man wissen, wie es bei der Eintragung der Gefälle in die Grund- und Hypotheken-